



ver.di Info zum Arbeitsvertrag / Überleitungsvertrag VCS

1. Sachverhalt

Nach unseren Informationen haben alle Transfermitarbeiter sowie Mitarbeiter, die per Betriebsübergang in die VCS gewechselt sind, zwischen den Feiertagen die o. g. Verträge angeboten bekommen. Diese Verträge unterscheiden nicht zwischen folgenden Fallgruppen:

- a) Mitarbeitern mit einem unterschriebenen Altersteilzeitvertrag
- b) Mitarbeitern die per Betriebsübergang in die VCS gewechselt sind
- c) Transfermitarbeitern

2. Bewertung und ver.di Empfehlung

Zu a) Mitarbeitern mit einem unterschriebenen Altersteilzeitvertrag

Der angebotene Vertrag enthält nicht die Vereinbarungen aus der Tarifrunde 2004 für diesen Personenkreis.

Arbeitnehmer mit Altersteilzeitvertrag

- (1) Arbeitnehmer, die sich bereits in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis gem. TV ATZ DTAG befinden, werden von der Entgeltabsenkung ausgenommen.



- 
- (2) Arbeitnehmer, die bereits einen Altersteilzeitvertrag gem. TV ATZ DTAG abgeschlossen haben, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis jedoch noch nicht begonnen hat, werden in die Entgeltabsenkung einbezogen. Zu Beginn der Altersteilzeit werden diese Arbeitnehmer durch geeignete Maßnahmen so gestellt, als ob die Entgeltabsenkung sie nicht betroffen hätte.
- (3) Für Arbeitnehmer, die sich bereits in einem Altersteilzeitverhältnis befinden, gelten der Altersteilzeittarifvertrag der Deutschen Telekom AG sowie der vor dem Wechsel zur VCS mit der DTAG abgeschlossene Altersteilzeitvertrag.

Deshalb hätte dieser Arbeitsvertrag in dieser Form nicht ausgehändigt werden dürfen. Der Arbeitsvertrag muss daher auch nicht unterschrieben werden. Gleiches gilt für den Überleitungsvertrag. Nachteile bzw. Sanktionen entstehen bei Ablehnung inhaltlich falscher Verträge nicht. Vom Arbeitgeber sollte trotzdem ein entsprechender Arbeitsvertrag mit den Vereinbarungen aus der Tarifrunde 2004 eingefordert werden.

Zu b) Mitarbeiter die per Betriebsübergang zur VCS gewechselt sind

Da bei einem Betriebsübergang nach § 613 a des BGB die Arbeitsverhältnisse auf den neuen Inhaber VCS übergegangen sind, erübrigt sich der Überleitungsvertrag. Dieser muss also auch nicht unterschrieben werden.

Der angebotene Arbeitsvertrag ist grundsätzlich in Ordnung, nimmt inhaltlich jedoch bereits den Abschluss des Umsetzungstarifvertrages vorweg, mit dem die Vereinbarungen aus der Tarifrunde 2004 sowie die entsprechenden Regelungen des TV Ratio der DTAG (insbesondere die Anlage 8) auf die VCS umgesetzt werden sollen. Rechtlich bedenklich ist dies bei einem Scheitern der Verhandlungen zum Umsetzungstarifvertrag. Aus diesem Grund lautet die Empfehlung den Abschluss der Verhandlungen zum Umsetzungstarifvertrag abzuwarten und anschließend den Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber VCS einzufordern. Die Absicherung des Arbeitsverhältnisses ist durch den § 613a BGB gegeben.

Zu c) Transfermitarbeiter

Hier gilt ebenfalls, dass der Arbeitsvertrag grundsätzlich in Ordnung ist. Jedoch muss nach ver.di Auffassung die Anlage 8 des TV Ratioschutz der DTAG für die VCS gleichfalls tarifvertraglich bindend sein, da sich daraus die verbindliche Zumutbarkeit für das Angebot des Arbeitsplatzes ableitet. Dies gilt um so mehr, da bereits die Entgeltregelung Einzug in den Vertrag gefunden hat, ohne dass die tarifvertragliche Grundlage dafür benannt ist. Insoweit müssen auch im Einzelarbeitsvertrag die konkreten Bedingungen entsprechend der Anlage 8 des TV Ratio erfasst sein.

Wir empfehlen daher folgende Passage handschriftlich in den § 2 Ziffer 2 im Anschluss an das dort genannte Datum „29.02.2004“ einzufügen: „



und die Anlage 8 des TV Rationalisierungsschutz der Deutschen Telekom vom 01.03.2004 „.

Der Überleitungsvertrag enthält keine Regelungen die sicherstellen, dass vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit der VCS von der Vivento die tarifvertraglichen Zumutbarkeitsregelungen geprüft und in jedem Einzelfall angewendet wurden. Aus diesem Grund empfiehlt ver.di diesen Vertrag nur unter Vorbehalt zu unterschreiben.

Der dreiseitige Vertrag wird unter folgendem Vorbehalt angenommen:

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zumutbarkeitsbedingungen bzw. sonstigen Bedingungen der Anlage 8 nicht zutreffen erfolgt eine Rückführung, das Arbeitsverhältnis wird rückwirkend wieder in Kraft gesetzt

Ver.di hat Hinweise erhalten, nach denen zumindest teilweise die im § 8 Ziffer 2 erwähnte Belehrung nicht erfolgt ist. Sollte dies so sein, ist der entsprechende Passus zu streichen.

Hinweis für Inhaber von Wahlmandaten z.B. BR, VPSchwB: Der § 6 „Herausgabe von Arbeitgebervermögen/ Zurückbehaltungsrecht „ kann in dieser Form nicht gelten, da der Arbeitgeber über diesen Weg nicht an Passwörter bzw. vertrauliche Daten von gesetzlichen Interessenvertretungen gelangen darf. Hier muss eine Streichung der entsprechenden Passagen mit Hinweis auf den durch das Mandat bedingten und gesetzlich vorgegebenen Vertrauensschutz erfolgen.

